Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen



Landesamt für Bauen. Verkehr und Straßenwesen-Außenstelle Cottbus-Postfach 100744, 03007 Cottbus

> Abteilung 5 Städtebauförderung und Bautechnik Dezernat 53 Stadterneuerung

Geschäftszeichen

5317

Bearbeiter/-in Frau Lindenberg **2**(0355) 7828-

Datum

181 31.01.2003

Rundschreiben des LBVS Nr. 5/02/03

Städtebauförderung

Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten

Anlagen:

- Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- Selbsthilfekatalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- Katalog förderfähiger Kosten für Maßnahmen gem. B.4.2 b, e und f (Ordnungsmaßnahmen)
- **~** Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für
 - die Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - Öffentliche Grünflächen, Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche
 - Wohnumfeldbereiche und private Grünflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen die o.a. aktualisierten Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten. Diese Kataloge treten am 01.03.2003 in Kraft. Sie sind für baufachliche Prüfungen zu verwenden, die ab diesem Datum beim LBVS eingereicht werden.

Gleichzeitig verweisen wir hiermit nochmals ausdrücklich auf Ihre vorliegende Verpflichtungserklärung, die Ihnen überreichten Kostenkataloge absolut vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Verstöße gegen das Urheberrecht können strafrechtlich verfolgt werden.

Telefax: (0355) 7828-191

Die o.a. Kataloge sind auch als Datei erhältlich. Bei Anforderung ist die E-Mail-Adresse anzugeben bzw. eine virenfreie 3,5" Diskette (1,44MB) oder virenfreie CD-ROM sowie ein ausreichend frankierter Rückumschlag einzusenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 Abs.4 VwVfG Bbg. ohne Unterschrift gültig.